

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per Mail:
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 16. Februar 2026

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Anträge und Hinweise:

Zu Artikel 2:

Der Gesetzesentwurf beschränkt den Geltungsbereich auf Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen, die von mindestens 10 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz durchschnittlich mindestens einmal pro Monat genutzt werden. Die entsprechende EU-Verordnung 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) geht von einem sehr viel weiteren Anwendungsbereich aus. Sie gilt für Vermittlungsdienste, womit folgende Dienstleistungen gemeint sind:

- «reine Durchleitung», die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln,
- «Caching»-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen zu dem alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,

- «Hosting»-Dienst, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auf-trag zu speichern.

Eine Mindestfrequentierung dieser Dienstleistungen ist kein Anwendungserfordernis des Gesetzes über digitale Dienste. Ein analoger Geltungsbereich wie für das Gesetz über digitale Dienste wäre auch für das Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen wünschenswert. Aus datenschutz-rechtlichen Erwägungen erscheint eine Einschränkung auf die in Art. 2 definierten Kommunikationsplatt-formen und Suchmaschi-nen als nicht angezeigt.

Zu Artikel 4:

Das Meldeverfahren für mutmasslich rechtswidrige Inhalte stellt eine Datenbearbeitung durch die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen dar. Abs. 2 Bst. c hält fest, dass die meldenden Nutzer ihren Namen und die eigenen elektronischen Kontaktdaten angeben können. Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass die Identitätsangabe freiwillig bleiben muss, um anonyme Meldungen zu ermöglichen (S. 17). Die Kontaktdaten der meldenden Personen sind somit nicht erforderlich, um rechtswidrige Inhalte auf einer Plattform zu prüfen. Wir begrüssen die Möglichkeit von anonymen Meldungen, um eine verhältnismäs-sige Datenbearbeitung im Rahmen des Meldeverfahrens zu gewährleisten, halten es aber für notwendig, dass dies auch im Gesetz zum Ausdruck kommt. Ein Hinweis darauf in den Erläuterungen genügt nicht.

Zu Artikel 15:

Die in dieser Bestimmung statuierten Transparenzbestimmungen für Werbung sind zu be-grüssen. Für Werbung auf Basis von Profiling anhand von besonders schützenswerten Per-sonendaten ist ein Verbot zu fordern, wie dies Art. 26 Gesetzes über digitale Dienste vor-sieht. Werden Profile aus besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet, besteht ein erhöhtes Risiko für die Verletzung der Persönlichkeit der Nutzer. Ein entsprechendes Verbot wie es das Gesetz über digitale Dienste vorsieht, garantiert Schweizer Nutzern den-selben Schutz, den europäischen Nutzern bezüglich der von den Anbieterinnen veröffent-lichten Werbung zukommt (Art. 26 Gesetz über digitale Dienste).

Zu Artikel 18:

Abs. 1 Bst. a hält fest, dass Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchma-schinen die wichtigsten Parameter ihrer Empfehlungssysteme sowie deren Gewichtung in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen darlegen müssen. Zudem müssen sie die Nutze-rinnen und Nutzer über Möglichkeiten zur Änderung oder Beeinflussung der wichtigsten Parameter informieren. Aufgrund der Kriterien sollen Nutzende nachvollziehen können, aus welchen Gründen ihnen bestimmte Inhalte angezeigt werden (Erläuternder Bericht, S. 27 Abs. 1 Bst. b). Wir begrüssen diese Transparenzvorgaben für die Bearbeitung von Perso-nendaten durch Empfehlungssysteme der Anbieterinnen, die im Einklang mit der Informa-tionspflicht nach Art. 19 und Art. 21 DSGVO stehen.

Abs. 2 hält fest, dass Anbieterinnen für jedes eingesetzte Empfehlungssystem eine Option anbieten müssen, die nicht auf Profiling nach Art. 5 Bst. f DSGVO beruht. Als Profiling gemäss Art. 5 Bst. f DSGVO gilt jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen. Es muss aus dem Gesetz ersichtlich sein, dass für teilweise automatisierte Empfehlungssysteme ebenfalls eine Option anzubieten wäre, die nicht auf Profiling beruht.

Zu Artikel 26:

Die Abs. 1 und 2 sehen vor, dass Forschungsorgane und zivilgesellschaftliche Organisationen auf Anordnung des BAKOM unter bestimmten Voraussetzungen Zugang erhalten zu Daten zur Erforschung der systemischen Risiken nach Art. 20, die durch die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen entstehen. Eine Konkretisierung der Art der betroffenen Daten wäre begrüssenswert. Es ist klarzustellen, ob der Zugang auf Daten juristischer Personen (Daten zur Risikobewertung oder dem daraus resultierenden Bericht) beschränkt oder auch auf Personendaten der Nutzer erteilt wird.

Zusätzliche Bestimmungen, die im aktuellen Entwurf nicht enthalten sind:

Online-Schutz Minderjähriger

Bezugnehmend auf das Schreiben zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 29. Oktober 2025 und Art. 28 Gesetz über digitale Dienste würden wir eine Pflicht der Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen sehr begrüssen.

Ein Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG) für Minderjährige erscheint aus der Perspektive des Datenschutzes als sinnvoll.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Anbieterinnen einen risikobasierten Ansatz verfolgen sollten, um altersbedingte Nutzungseinschränkungen einzuführen. Durch kryptographische Methoden wie Zero Knowledge Proof (Null-Wissens-Beweis) kann die Richtigkeit einer bestimmten Aussage (beispielsweise die Volljährigkeit) belegt werden, ohne dass Angaben wie das Geburtsdatum preisgegeben werden. Solche Methoden entsprechen dem Grundsatz der Datensparsamkeit und sind zu begrüssen.

Compliance-Abteilung

Das Gesetz über digitale Dienste sieht mit Art. 41 die Pflicht zur Einrichtung einer Compliance-Abteilung für sehr grosse Anbieterinnen vor. Dieses zusätzliche Institut zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Pflichten erachten wir als sinnvoll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim